

## **Stellungnahme zum neuen Berufsbildungsvalidierungs- und Berufsdigitalisierungsgesetz (BVaDiG) und zur Berufsbildungsfeststellungsverfahrenverordnung (BBFVerfV)**

Der Verband medizinischer Fachberufe e.V. (vmf) versteht es als eine seiner Aufgaben, bei der Erörterung von Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Medizinischen, Tiermedizinischen und Zahnmedizinischen Fachangestellten sowie Zahntechniker\*innen mitzuwirken. Aus diesem Grund begrüßt der vmf die Aktualisierungen und Änderungen des Gesetzes sowie die Konkretisierungen in der Verordnung. Eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten war dringend notwendig und wird die Berufsausbildung entscheidend weiterentwickeln. Besonders positiv hervorzuheben ist die Berücksichtigung des Fachkräftemangels und der Ansatz, wie auch Personengruppen, die keine reguläre Ausbildung absolviert haben, erfolgreich auf dem Arbeitsmarkt etabliert werden können. Hiermit wurde ein wichtiger erster Schritt getan.

Die Regelung zur Validierung der beruflichen Handlungskompetenz wurde schon Jahr 2012 im EU-Rat empfohlen (EU-Ratsempfehlung 2012/C 398/01), aber erst durch die Regierung mit dem Koalitionsvertrag aufgenommen und umgesetzt.

Das nun vorliegende Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) verfolgt genau dieses Ziel: Es soll Kompetenzen, die außerhalb formaler Berufsausbildung erworben wurden, aber vergleichbar mit den Anforderungen einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) sind, im System der beruflichen Bildung verorten und validieren.

Mit der geplanten Einführung eines Rechtsanspruchs wird die Möglichkeit geschaffen, berufliche Kompetenzen auch jenseits formal abgeschlossener Ausbildungen sichtbar zu machen und offiziell zu bescheinigen. Diese Entwicklung ergänzt und stärkt die bestehenden Instrumente der beruflichen Bildung, insbesondere für diejenigen, die keine formale Qualifikation besitzen oder Quereinsteiger sind. Es ist jedoch entscheidend, dass das neue Validierungsverfahren praxistgerecht und nicht zu komplex gestaltet wird, um den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten – insbesondere für die ehrenamtlich prüfenden Stellen – zu minimieren. So wird sichergestellt, dass die Validierung von Kompetenzen effektiv und effizient durchgeführt werden kann und somit einen echten Mehrwert für die berufliche Integration und Weiterentwicklung schafft.

Wir begrüßen, dass die Zuständigkeit für die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen bei den jeweils zuständigen Stellen unserer vertretenden Berufe liegt. Diese Struktur ermöglicht es uns, bundeseinheitliche Standards zu etablieren, die eine hohe Vergleichbarkeit der beruflichen Kompetenzen sicherstellen. Auf diese Weise wird nicht nur eine einheitliche Qualität gewährleistet, sondern auch ein Höchstmaß an Professionalität und Kompetenz in allen relevanten Bereichen erzielt. Diese Entwicklung ist ein wichtiger Schritt für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in unserem Berufsstand. Sichergestellt werden muss, dass es zu keiner Verwässerung der Berufsbilder kommt.

Angesichts der Forderung, das Feststellungsverfahren weitgehend bundeseinheitlich zu gestalten, sollte Klarheit darüber geschaffen werden, dass die zuständigen Stellen und die Feststellungstandems nicht jedes Mal neue Regelungen erarbeiten müssen. Dies würde zu einer zusätzlichen Beanspruchung der ehrenamtlich Tätigen führen. Somit möchten wir den Wunsch zur Einführung einer Musterfeststellungsordnung für die zuständigen Stellen äußern. Dies kam bereits in der Vergangenheit für die Musterprüfungsordnung nach § 50c Absatz 4 BBiG erfolgreich zum Einsatz.

Die Herausforderung liegt nun darin, diese Neuerungen gezielt und in den entsprechenden Ausbildungsbereichen (hier dem Gesundheitswesen) umzusetzen, ohne die hohe Qualität der Ausbildung zu gefährden. Als Berufsverband und Gewerkschaft stehen wir bereit, unsere Fachexpertise in den Struktur- und Prozessaufbau einzubringen und für Veränderungen und eine kritische Betrachtung der Risiken zu nutzen. Unser Ziel ist es, die berufliche Qualifikation und die Standards in der Ausbildung zu sichern, um die bestmögliche Grundlage für die Fachkräfte von morgen zu schaffen.

Als Berufsverband fordern wir die zuständigen Stellen auf der Bundesebene und alle weiteren relevanten Akteure auf, kooperative Lösungen im Rahmen der etablierten paritätischen Beteiligung zu verfolgen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu fördern, um den erfolgreichen Aufbau der neuen Validierungsverfahren sicherzustellen. Im Einzelnen sehen wir in folgenden Punkten weiteren Handlungsbedarf:

## **BVaDiG**

### **§ 8 Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer Stellungnahme:**

Im Kontext der Teilzeitausbildung möchten wir betonen, dass eine flexible Gestaltung der Ausbildungszeit viele Chancen bieten kann, insbesondere für Auszubildende, die über Vorkenntnisse verfügen oder aufgrund individueller Lebensumstände eine reduzierte Arbeitszeit benötigen. Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer oder eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung kann unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll sein.

Es ist uns als Berufsverband wichtig, dass Auszubildende mit ausreichenden Kompetenzen und Fähigkeiten auch die Möglichkeit erhalten, ihre Teilzeitausbildung zu verkürzen. Dennoch sehen wir dies kritisch, wenn dadurch die Qualität der praktischen Ausbildung im Betrieb gefährdet wird. Eine qualitativ hochwertige Ausbildung muss immer oberste Priorität haben. Es ist entscheidend, dass die praktische Erfahrung im Betrieb nicht zu kurz kommt, da diese für den späteren beruflichen Erfolg unverzichtbar ist.

Wir appellieren daher an Ausbilder\*innen und Auszubildende, gemeinsam den Nutzen einer Verkürzung zu prüfen und sicherzustellen, dass alle notwendigen Kompetenzen auch im Rahmen einer Teilzeitausbildung erworben werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Ausbildung den hohen Anforderungen des Berufes und primär der Patientensicherheit gerecht wird. Die Qualität der Ausbildung muss stets

gewahrt bleiben, um sicherzustellen, dass die Fachkräfte von morgen bestens vorbereitet sind. Daher empfehlen wir eine Ausbildungsdauer von 30 Wochenstunden nicht zu unterschreiten.

Den Hauptausschuss-Empfehlungen Nr. 129 und Nr. 174 des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) stimmt auch der vmf zu, um eine Privilegierung von Teilzeit-Auszubildenden zu Ungunsten der praktischen Ausbildung zu unterbinden.

## **§ 11 Vertragsabfassung**

### **Stellungnahme:**

Wir stehen grundsätzlich hinter der Digitalisierung und begrüßen die Chancen, die sie auch im Bereich der Berufsausbildung bietet. Dennoch muss klar festgehalten werden, dass nur ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument dieselbe Beweiskraft im Rechtsverkehr besitzt wie ein klassisch gedrucktes und unterschriebenes Dokument. Die Digitalisierung darf nicht auf Kosten der Rechtssicherheit und der Qualität von Verfahren erfolgen. Daher fordern wir, dass die Umsetzung digitaler Prozesse in der Berufsausbildung erst dann vollzogen wird, wenn ein sicheres und rechtlich anerkanntes Verfahren zur Verfügung steht. Nur so können wir gewährleisten, dass digitale Lösungen auch die notwendige Verlässlichkeit und Gültigkeit besitzen. Als Berufsverband befürworten wir die sichere Anwendung digitaler Anwendungen in der Berufsausbildung.

## **§ 14 Berufsausbildung und § 28 Eignung von Auszubildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen**

### **Stellungnahme:**

Als Verband sehen wir in der Nutzung digitaler Medien eine wertvolle Chance, die Ausbildung zu modernisieren und zu unterstützen. Mobiles Lernen in der Ausbildung hat sich bereits als pädagogisches, methodisches und didaktisches Element bewährt. Allerdings muss gewährleistet sein, dass die Qualität der Ausbildung nicht gefährdet wird, wenn alternative Ausbildungsformen wie mobiles Lernen in Betracht gezogen werden. Diese sollten nur dann zum Einsatz kommen, wenn die Ausbildungsinhalte dies zulassen und die Lernziele weiterhin in vollem Umfang erreicht werden können. Es ist unerlässlich, dass sowohl die Ausbilder\*in als auch die Auszubildenden sowie ausbildenden Fachkräfte in der richtigen Nutzung der erforderlichen Technik und Software geschult sind und sicher damit umgehen können. Zudem müssen die technischen Voraussetzungen gegeben sein, ohne dass die Nutzung zusätzliche Belastungen für die Beteiligten verursacht.

Die kontinuierliche Betreuung der Auszubildenden durch eine qualifizierte ausbildende Fachkraft muss auch in diesen Formaten sichergestellt werden, um eine

adäquate Unterstützung und Möglichkeit zur Rückfrage zu gewährleisten. Die Auszubildenden sollten während dieser Zeit genauso wie in der Präsenzphase optimal im Ausbildungsprozess begleitet werden.

Wir begrüßen grundsätzlich den Ansatz einer Ressourcenschonung auf beiden Seiten, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese digitalen Formate die hohe Qualität der Ausbildung aufrechterhalten.

### **§ 30 Fachliche Eignung Stellungnahme**

Der vmf steht der Regelung Absatz 3 und 5 kritisch gegenüber. Als primären Risikofaktor sehen wir, dass ausbildende Fachkräfte ohne die Erfahrung im strukturierten Lernen nach einem curricularen Ausbildungskonzept (Ausbildungsordnung mit Ausbildungsrahmenplan und Ausbildungsplan) nach dem Berufsbildungsgesetz nicht eingesetzt werden könnten. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass bei einem Feststellungsverfahren alle erforderlichen beruflichen Kompetenzen umfassend geprüft werden. Das Lehren oder Anleiten beruflicher Kompetenzen (Fachkompetenz, Methodenkompetenz) erfordern fundierte Kenntnisse in dem Referenzberuf. Da im Feststellungsverfahren lediglich eine Stichprobenprüfung erfolgt, kann hier nicht davon ausgegangen werden, dass Personen aus dem Feststellungsverfahren über die entsprechenden Erfahrung verfügen, um Auszubildenden fachlich anzuleiten. Daher fordern wir die verbindliche Ausbildereignungsprüfung. Ohne eine generelle verbindliche Ausbildereignungsprüfung in den Ausbildungsbetrieben der freien Berufe sehen wir die Gefahr, dass die Qualität der Ausbildung langfristig nicht sichergestellt werden kann. Eine qualitativ hochwertige Ausbildung darf nicht durch unzureichende Prüfungsstandards und fehlende Qualifikationen der Prüfenden gefährdet werden.

In diesem Zusammenhang fordern wir die Einführung einer verbindlichen Ausbildereignungsprüfung für die Ausbildungsbetriebe von Medizinischen, Tiermedizinischen und Zahnmedizinischen Fachangestellten. Alternativ, wenn eine länderbezogene Regelung nicht zustande kommen kann, sollten bundeseinheitliche Kriterien festgelegt werden sowie die Festlegung bundeseinheitlicher Kriterien, die die fachliche Eignung für die Übernahme von Ausbildungsaufgaben klar definieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass Ausbilder\*in sowie die ausbildenden Fachkräfte die notwendigen Qualifikationen besitzen, um eine hochwertige und nachhaltige Ausbildung zu gewährleisten.

## **§ 42a Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung**

### **Stellungnahme:**

Aus unserer Sicht lässt die praktisch(-mündliche Prüfung) in den Berufen der Medizinischen Fachangestellten, Tiermedizinischen Fachangestellten und Zahnmedizinischen Fachangestellten sowie Zahntechnikerin/ des Zahntechnikers keine virtuelle Teilnahme eines Prüfers bzw. einer Prüferin zu. Eine situationsgerechte Überprüfung der Handlungskompetenz ist unter diesen Umständen nicht möglich. Daher appellieren wir als Verfechter einer berufsbildnahen Prüfung, dass die Prüfenden gemeinsam mit dem Prüfling in Präsenz anwesend sind. Nur so können sie die notwendige fachliche, methodische und emotionale Unterstützung bieten und den Prüfling in der belastenden Prüfungssituation moralisch stärken, sowie die praktischen Prüfungsleistungen bewerten und überwachen. Darüber hinaus stellen technische Störungen eine unnötige zusätzliche Belastung für die Prüflinge dar und könnten den zeitlichen Ablauf der Prüfungen erheblich beeinträchtigen. Aus diesen Gründen halten wir virtuelle Prüfungen in diesem Kontext für keine tragfähige Lösung.

## **§ 50b Antragstellung und Zulassung**

### **Stellungnahme:**

Gemäß § 79 Abs. 2 BBiG darf die zugesprochene Aufgabe der Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse nicht beeinträchtigt werden. Wir fordern daher, dass die Grundsätze zur Zulassung für das Feststellungsverfahren im Rahmen der Berufsbildungsausschüsse gründlich erörtert und gemeinsam entschieden werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Zulassungsverfahren den Anforderungen und Erwartungen aller Beteiligten gerecht werden.

Eine kostendeckende Gebührenfinanzierung ist insofern erforderlich, damit auch Personen mit geringem Einkommen oder ohne Vermögen Zugang zu diesen Verfahren haben. Daher appellieren wir als Berufsverband und Gewerkschaft an die politischen Verantwortlichen, auf der Bundesebene über angemessene Förderstrukturen nachzudenken. Ein Beispiel könnte die Einführung nachrangiger Finanzhilfen für die Antragsteller\*in sein, ähnlich dem Anerkennungszuschuss des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), der bereits im Rahmen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) zur Verfügung steht.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass das Feststellungsverfahren keinesfalls als Verdrängungsstrategie zur dualen Berufsausbildung verstanden werden darf. Vielmehr stellt es eine Alternative für die Zielgruppe der langjährig Berufserfahrenen ohne formalen Abschluss dar. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass die Zulassung zur externen Prüfung eine konkurrierende Möglichkeit bietet. Für Personen unter 25 Jahren sollte weiterhin der Weg über eine reguläre Ausbildung empfohlen werden. Darüber hinaus sprechen wir uns für die Option der Umschulung oder

Zulassung zur externen Prüfung aus, um Arbeitgebern die rechtliche Sicherheit zu geben, dass eine grundlegende, geprüfte berufliche Handlungskompetenz vorliegt. Das Feststellungsverfahren sollte klar und ausschließlich den Zielgruppen vorbehalten sein, die in einer der entsprechenden Musterverordnungen definiert sind.

In diesem Zusammenhang halten wir es für wichtig, eine zielgruppenorientierte Beratung durch die zuständigen Stellen anzubieten, die auf die bestehenden Instrumente der beruflichen Bildung hinweist und das Feststellungsverfahren als eine von mehreren möglichen Optionen in den Beratungskatalog aufnimmt.

### **§50c Durchführung des Verfahrens Stellungnahme:**

Durch die Integration der neuen Regelungen zur beruflichen Validierung im BBiG werden die bereits etablierten ehrenamtlichen Strukturen sinnvoll genutzt. Da der individuelle Ansatz des Feststellungsverfahrens mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, sollten die Detailregelungen, wie etwa die Ausgestaltung des Verfahrens und der Einsatz von Fachexpertinnen und Fachexperten, in einem angemessenen Rahmen gehalten werden, um die ehrenamtlich Tätigen nicht übermäßig zu belasten.

Es ist wichtig, dass das Feststellungsgremium aus dem Kreis derjenigen Personen gebildet wird, die von der zuständigen Stelle zur Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 40 Absatz 3 BBiG bestellt wurden. Hierbei sollte ausdrücklich auf die Regelungen des § 40 Absatz 6 BBiG verwiesen werden, um klarzustellen, dass die Tätigkeit im Feststellungsgremium ehrenamtlich erfolgt.

Wir begrüßen ausdrücklich die Entscheidung, die etablierte Struktur einer paritätischen Besetzung des Prüfungsausschusses auch im Validierungsverfahren anzuwenden. Das "4-Augen-Prinzip" ist ein wichtiger Garant für Objektivität und Transparenz bei der Bewertung des Verfahrens.

Derzeit ist noch nicht absehbar, wie viele Anträge auf ein Feststellungsverfahren bei den örtlichen Stellen eingehen werden. Deshalb muss besonders darauf geachtet werden, dass die ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer im Feststellungsverfahren nicht übermäßig belastet werden. Es ist entscheidend, dass der zusätzliche Aufwand für die ehrenamtlichen Prüfer im Rahmen bleibt, zumal derzeit nur ein einzelnes Prüfertandem – bestehend aus einem Arbeitgeber\*in und einem Arbeitnehmer\*in – vorgesehen ist, und keine weiteren Tandems.

## **§50 e Besondere Regelung für Menschen mit Behinderung Stellungnahme:**

Als vmf begrüßen wir die Einführung eines Verfahrens, das Menschen mit Behinderungen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung keine reguläre Berufsausbildung absolvieren können, die Möglichkeit zur beruflichen Anerkennung eröffnet. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein wichtiger Schritt, um Fachkräftepotenziale besser zu nutzen und Inklusion voranzutreiben. Gerade im Gesundheitswesen sind diverse Anforderungen zu beachten, die sich je nach Arbeitsfeld und Tätigkeit ergeben.

Bereits heute haben Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, im Rahmen von Zwischen- und Abschlussprüfungen einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Die im Gesetz vorgesehene Verfahrensbegleitung im Validierungsverfahren könnte jedoch dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen hier bessergestellt werden als in der regulären Abschlussprüfung. Diese Ungleichbehandlung gilt es zu vermeiden, indem das Verfahren entsprechend angepasst und ausgewogen gestaltet wird.

## **§ 75b Zuständige Stellen bei der Feststellung Stellungnahme:**

Als vmf e.V. begrüßen wir die monetäre Entschädigung für diese wichtige Tätigkeit. Die Auswahlkriterien für Beraterinnen und Berater im Feststellungsverfahren müssen die Vielfalt der Ausbildungsbetriebe und der verschiedenen Berufsbilder, die an der Ausbildung beteiligt sind, grundsätzlich und angemessen widerspiegeln. Neben Ärzt\*innen, Tierärzt\*innen und Zahnärzt\*innen als Ausbilder\*in / Ausbildende sollten auch Medizinische, Tiermedizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte einbezogen werden, die die Ausbildung organisieren, begleiten und die Auszubildenden fachlich sowie methodisch anleiten. Darüber hinaus sollten qualifizierte Fachkräfte, wie Berufsexperten (Fachwirte im ambulanten Gesundheitswesen) und Personen mit einem Ausbildereignungsschein berücksichtigt werden.

Als vmf fordern wir eine diverse Beraterlandschaft, die alle Fachkräfte mit entsprechenden Qualifikationen umfasst. Diese spezialisierten Fachkräfte bringen dieselben Kompetenzen mit wie ausbildende Freiberufler und sollten gleichermaßen die Möglichkeit haben, als Berater im Feststellungsverfahren tätig zu werden.

## **BBFVerfV**

### **§ 3 Auswahl der Feststellungsinstrumente**

#### **Stellungnahme:**

Die Festlegung der Feststellungsinstrumente zur Prüfung der beruflichen Handlungskompetenz muss sowohl qualitativ als auch quantitativ den Anforderungen an Ausbildungsprüfungen gerecht werden. Unter einem Feststellungsinstrument versteht man eine Methode der Prüfungsabnahme. Gefordert werden pro geprüfte Berufsfeldposition mehrere praktische und mündliche Methoden der Prüfungsabnahme. So soll gewährleistet werden, dass eine Methode gewählt wird, die auf den zu Prüfenden abgestimmt ist. Wir sehen die drei wesentlichen Kriterien – Objektivität, Reliabilität und Validität – als entscheidende Faktoren bei der Auswahl der Feststellungsinstrumente.

Ein potenzielles Risiko sehen wir insbesondere bei der Wahrung der Objektivität, da der große Spielraum bei der Auswertung und Interpretation von Prüfungsleistungen problematisch sein kann, besonders wenn die Durchführung, Auswertung und Interpretation durch unzureichend geschulte und nicht kontinuierlich weitergebildete Personen erfolgt. Hier muss sichergestellt werden, dass die Fachkräfte, die diese Aufgaben übernehmen, die erforderliche Qualifikation und fortlaufende Schulung erhalten.

Zudem stellt die individuelle Auswahl der Feststellungsinstrumente eine Herausforderung für die Reliabilität dar. Es muss gewährleistet sein, dass die Feststellungsinstrumente in der Prüfungssituation zuverlässig die Kompetenzen erfassen und dies auch bei unterschiedlichen Stichprobenprüfungen konsistent und akkurat geschieht. Eine bundeseinheitliche Regelung zur Anwendung dieser Instrumente ist notwendig, um eine hohe Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der Ergebnisse zu sichern, insbesondere wenn, wie bei Abschlussprüfungen, auch im Feststellungsverfahren nur stichprobenartig bestimmte Themen geprüft werden.

Da es bereits heute Unterschiede in der Qualität der Prüfungsinstrumente bei den praktischen und mündlichen Prüfungen an den örtlich zuständigen Stellen gibt, fordern wir, dass auch im Feststellungsverfahren die Wahl der Instrumente eine vergleichbare Qualität sicherstellen muss. Diese Instrumente müssen so gewählt werden, dass sie eine hohe Vergleichbarkeit und Transparenz ermöglichen, da sie in Bereichen eingesetzt werden, die direkte Auswirkungen auf die Patientensicherheit, Datensicherheit, Datenschutz sowie auf den Hygiene-, Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Strahlenschutz, die Dokumentationspflichten im Gesundheitswesen oder die betriebswirtschaftliche Absicherung von Betrieben haben. Daher fordern wir, dass ein Mindeststandard für die Feststellungsinstrumente eingeführt wird, der sich an den hohen Anforderungen der Ausbildungsprüfungen orientiert und auf den noch nicht veröffentlichten Empfehlungen des Hauptausschusses des BiBB basiert. Der Berufsbildungsausschuss sollte bei der Festlegung der Standards in den Landeskammern einbezogen werden, um gemeinsam mit den Fachexperten ein sicheres und verlässliches Verfahren zu etablieren. Zudem muss ein besonderer Fokus auf die kontinuierliche Schulung des Prüferenteams gelegt werden.

Weiterhin sehen wir die Einbeziehung von Arbeitsergebnissen im Feststellungsverfahren kritisch, da diese nicht ausreichend konkretisiert sind. Es gibt bereits jetzt einen breiten Weiterbildungsmarkt, in dem die inhaltliche Korrektheit und die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nicht immer fachlich kontrolliert werden. Die Qualität der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten wird häufig gerade nicht durch eine zuständige Stelle geprüft, was dazu führt, dass Arbeitsergebnisse, wie z.B. Fortbildungsbescheinigungen, als Nachweise dienen könnten, die keinerlei verlässliche Auskunft über die tatsächliche Qualifikation geben.

Daher appellieren wir, dass nur solche Arbeitsergebnisse berücksichtigt werden, die eine klare und verlässliche Bewertung der vermittelten Kompetenzen ermöglichen, z.B. curriculare Fortbildungen der Bundes- und Landeskammern sowie der Berufsverbände und Fachgesellschaften.

Zusammenfassend fordern wir eine sorgfältige und transparente Festlegung der Feststellungsinstrumente, die Qualität und Sicherheit gewährleisten sowie eine ständige Schulung und Qualifizierung der Tandems, um die Integrität des Verfahrens zu sichern und die hohen Anforderungen an die berufliche Kompetenz der Fachkräfte im Gesundheitswesen zu gewährleisten.

**§ 7 Maßgaben zur Ausgestaltung des Zeugnisses bei Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit und des Bescheides bei Feststellung der überwiegenden oder teilweisen Vergleichbarkeit**  
**Stellungnahme:**

Als vmf sehen wir eine ernsthafte Gefahr darin, wenn Personen, die die vollständige Vergleichbarkeit erreicht, jedoch keine staatliche Prüfung abgelegt haben, den Titel des Referenzberufes tragen. Da die Berufsbezeichnungen in diesem Bereich nicht geschützt sind, besteht die Möglichkeit, dass Personen ohne staatliche Prüfung diesen Titel führen – was aus unserer Sicht eine irreführende Verzerrung geltenden Rechts darstellt.

In der Verordnung finden sich keine klaren Regelungen darüber, wie diese Personen betitelt werden sollen. Diese Unklarheit führt zu der Frage, wie mit dem Titel für diesen Personenkreis umgegangen werden soll.

Wir fordern daher eine klare und eindeutige rechtliche Regelung, die sicherstellt, dass die etablierten Berufsbezeichnungen in anerkannten Ausbildungsberufen nicht entwertet werden. Es ist wichtig, die Integrität und den Wert der bestehenden Ausbildungsberufe zu wahren und deren Berufsbezeichnungen rechtlich zu schützen. Nur so kann eine Verwirrung in der Öffentlichkeit vermieden und die Qualität der Ausbildung und der beruflichen Qualifikation sichergestellt werden. Es gelten die Anhänge der Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung, welche im Mustertext des Zeugnisses und der Bescheinigung ebenfalls keinen Titel zulassen.

Patricia Ley  
Vizepräsidentin im Verband medizinischer Fachberufe e.V.

Stellungnahme zum neuen Berufsbildungvalidierungs- und digitalisierungsgesetz (BVaDiG) und zur Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung (BBFVerfV)